

# Lücken im Bereich der Diskretionspflicht?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **71 (1974)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839127>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Lücken im Bereich der Diskretionspflicht?

Die Konferenz der Kantonalen Fürsorgedirektoren hat am 6. Juli 1956 folgende Empfehlungen erlassen:

1. Soweit die kantonalen Armengesetze nicht bereits eine entsprechende Bestimmung enthalten, wird den Kantonen empfohlen, bei einer nächsten Gesetzesrevision Bestimmungen über die Schweigepflicht und insbesondere ein Verbot der allgemeinen Bekanntgabe der Namen und Unterstützten aufzunehmen.

2. Die Konferenz gibt der Erwartung Ausdruck, dass in den wenigen Gemeinden, welche die Namen der Unterstützten in gedruckte oder vervielfältigte Rechnungen aufnehmen und diese Rechnungen den Stimmbürgern zustellen, auf dieses Vorgehen verzichtet wird.

3. Im Interesse eines weitgehenden Schutzes der Unterstützten soll darnach getrachtet werden, auch in den nur zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegten Rechnungen die Namen der Unterstützten wegzulassen und soweit möglich nur Sammelposten aufzuführen. Für die Bedürfnisse der Kontroll- und Subventionsorgane kann ein besonderes Verzeichnis mit den Detailangaben, wie Namen und Unterstützungsbeiträge, erstellt werden. Dieser Anhang zur Rechnung würde nur einem begrenzten Behörden- und Beamtenkreis zur Verfügung stehen.

Diese Empfehlungen haben im Kanton Bern in Art. 22 Abs. 3 des Fürsorgergesetzes vom 3. Dezember 1961 ihren Niederschlag gefunden. Die Bestimmung lautet:

Allen Behörden und Beamten ist verboten, die Namen der Empfänger von Fürsorgeleistungen in veröffentlichten Verwaltungsberichten und Rechnungen aufzuführen oder in Gemeindeversammlungen oder in öffentlichen Sitzungen zu verlesen.

Wie dem Entscheid Nr. 86 in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen (Band 71, November/Dezember 1973, Heft 11/12, S. 407 ff.) zu entnehmen ist, bringt diese Vorschrift dem Hilfeempfänger keinen umfassenden Schutz. Denn die Auflage der Fürsorgerechnungen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten fällt nicht unter den Begriff der verbotenen Veröffentlichung von Verzeichnissen der Empfänger von Fürsorgeleistungen. Die Gewährung der Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten muss als rechtmässiges Verhalten der Behörden qualifiziert werden. Und die Stimmberechtigten, die sich Namen von Hilfeempfängern notieren, unterstehen keiner gesetzlich umschriebenen Geheimhaltungspflicht. Sie sind weder Beamte noch Behördemitglieder, die an das Amtsgeheimnis von Art. 320 StGB gebunden wären.

Die missbräuchliche Verwendung der Namen von Hilfeempfängern ist allerdings rechtlich nicht vollständig irrelevant. Nach Art. 28 ZGB kann derjenige, der in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, auf Beseitigung der Störung klagen. Diese Klage, die für den Kläger vorerst einmal mit Kosten verbunden ist, spielt aber erst im nachhinein, spielt erst dann, wenn das Missgeschick bereits passiert ist und nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Wer darüber hinaus Schadenersatz geltend machen will, ist für das Vorliegen eines materiellen Schadens beweispflichtig (Art. 49 OR in Verbindung mit Art. 8 ZGB). Und Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung besteht nur dann, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens dies rechtfertigt (Art. 49 OR).

Das Erfordernis einer umfassenden Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und das

berechtigte Diskretionsbedürfnis des Hilfeempfängers stehen sich diametral gegenüber. Es geht hier um den Konflikt zwischen den Interessen der Allgemeinheit und jenen des Individuums. Der Konflikt kann jedoch gelöst werden, wenn Ziff. 3 der Empfehlungen der Fürsorgedirektorenkonferenz vom 6. Juli 1956 in die Gesetzgebung aufgenommen wird. Nach dieser Empfehlung kann als Anhang zur summarisch gehaltenen Abrechnung für die Bedürfnisse der Kontroll- und Subventionsorgane ein besonderes Verzeichnis mit den erforderlichen Detailangaben erstellt werden. Und dieser Anhang würde dann nur einem begrenzten Behörden- und Beamtenkreis zur Verfügung stehen. Es würde sich zudem um einen Personenkreis handeln, der nach Bundesrecht dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB untersteht, wobei noch darauf hingewiesen werden kann, dass nach der Legaldefinition in Art. 110 Ziff. 4 StGB der Begriff des Beamten sehr weit zu fassen ist. Denn als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. M. H.

## Neue Wege in der Berufsberaterausbildung

Im Bereiche der institutionalisierten Berufsausbildung besteht jetzt auch die Möglichkeit, Berufsberater auf dem zweiten Bildungswege zu werden: Ab Herbst 1974 werden in einem Intervall von jeweils anderthalb Jahren die vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit neu konzipierten berufsbegleitenden Studiengänge durchgeführt. An die Seite der bewährten, 3 $\frac{1}{4}$  Jahre dauernden Vollzeitausbildung am Institut für Angewandte Psychologie in Zürich, die vor allem von jungen Leuten nach abgeschlossener Mittelschulbildung durchlaufen wird, tritt die Ausbildung von Männern und Frauen mit beruflicher Erfahrung. Das Mindestalter beim Eintritt beträgt 25 Jahre.

Gute bildungsmässige und berufliche Voraussetzungen bringen für diese Form der Ausbildung jene Bewerber mit, die in einem pädagogischen oder sozialen Beruf stehen. Die Chance, in den Studiengang aufgenommen zu werden, haben aber auch Erwachsene mit einer abgeschlossenen Berufslehre, anschliessender längerer beruflicher Bewährung und nachgewiesener Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung. Besonderes Gewicht wird bei solchen Kandidaten auf psychologische und pädagogische Begabung gelegt.

Die Ausbildung zum Berufsberater auf dem zweiten Bildungsweg dauert drei Jahre und umfasst 1120 Stunden, die sich auf rund 30 Kurswochen verteilen. Dazu kommen insgesamt 11 Wochen Praktika auf einer öffentlichen Berufsberatungsstelle. Um den Teilnehmern den Einstieg in die Praxis zu erleichtern, liegt der Schwerpunkt der theoretischen Ausbildung auf dem zweiten Jahr. In seinem didaktischen Aufbau ist der Studiengang auf die Methodik der Erwachsenenbildung ausgerichtet: Anstelle des Dozierens treten wenn immer möglich seminaristische Formen, wie das selbständige Erarbeiten eines Stoffes durch Lektüre und anschliessende Festigung und Vertiefung durch Diskussionen oder Gruppenarbeiten in den Kursstunden.